

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**  
**vom 17.04.1990**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl.I.S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (BGLI.S. 2330) des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW.S. 241/SGV.NW.7101) und des § 25 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528/SGV.NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW.S. 342), wird von der Stadt Kaarst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kaarst vom 29.03.1990 für das Gebiet der Stadt Kaarst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Kaarst dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Textilien und Kurzwaren
- Haushaltswaren
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Bücher, Papier- und Schreibwaren
- Spielwaren
- kunstgewerbliche Artikel
- Ton-, Gips und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
- Toilettenartikel
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- Leder- und Gummiwaren

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Kaarst, den 17.04.1990

Stadt Kaarst  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

(Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 05.05.1990)